TEIL B - TEXT

eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0.60 m über dem zugehörigen Fußwegniveau des Ulmenweges unzulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von über 0.60 m über dem zugehörigen Fußwegniveau des Ulmenweges ist gleichfalls unzulässig. Zu erhaltende, bzw. neu anzupflanzende Einzelbäume sind mit eimenweges zulässig (§ 9(1)10 BauGB)

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist

- ner Höhe von über 0,60 m über dem zugehörigen Fußwegniveau des Ul-
- 2. Einfriedigungen entlang den Verkehrsflächen sind nur als Hecke bis max. 0,60 m Höhe über dem zugehörigen Verkehrsflächenniveau zulässig. (§ 9(1)4 BauGB) 3. Eine Überbauung der Grundstückszufahrten, auch mit Nebenanlagen ist
- unzulässig. (§ 9(1)4 BauGB) 4. Die Ausnahmen nach \$4(3) der Baunutzungsverordnung sind nicht Bestandteil des Bebauunasplanes, (§ 1(6) BauNVO)
- 5. Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen sind unzulässig. (§9(1)6 BauGB) 6.Die Dachneigungen werden mit einer max. Dachneigung von 48 Grad festgesetzt. (§ 9(4) BauGB) 7. Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mind. 3,00 m und
 - eine Wallhöhe von mind. 0,75 m (Böschung 1: 1 = 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m, Böschung 1: 1 = 0,75 m). Vor Anlage des Knicks ist der Oberboden abzuschieben und zur Wiederverwendung seitlich zu lagern. Der Knick erhält einen Wallkern aus sandig-bindendem Bodenmaterial und eine mind. 20 cm starke Oberbodenabdeckung. Die Bepflanzung ist mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen. Die Mindestgröße des Pflanzgutes ist als 2 x verpflanzt zu wählen. Die Knick sind in der Anwachsphase (5 Jahre) gegen Wildverbiß zu schützen und fachgerecht zu pflegen.

Spitzahorn, Sandbirke, Hainbuche, Blut-Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Jelängerjelieber, Wald-Geißblatt, Zitterpappel, Schlehdorn, Stieleiche, Hundsrose, Brombeere, Schwarzer Holunder, Vogel-

- beere. (\$ 9(1)20 BauGB + \$ 9(1)25a BauGB i, V, m. \$ 9(1)25b BauGB) 8 Der Randstreifen entlang von vorhandenen Knicks und den neu anzulegenden Knicks sind der Vegetationsentwicklung zu überlassen. Zur Verhinderung von Verbuschung und zur Aushagerung sind die Randstreifen in Abständen von ca. 3 bis 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzuräu-
- men. (§ 9(1)20 BauGB) 9. Zum Anpflanzen der zu pflanzenden und zu erhaltenden Einzelbäume dürfen nur mind. 2,50 m hohe Bäume nachfolgender Arten verwendet

- werden: Stieleiche, Espe, Hainbuche, Rotbuche, Sommerlinde, Winterlinde, Vogelkirsche, Bergghorn, (§ 9(1)25g BauGB i. V. m. § 9(1)25b BauGB) 10. Die Flächen des Straßenbegleitgrüns sind mit standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation auszubilden.
 - Aus folgenden Arten ist eine Mischung zu wählen: Feldahorn, Hainbuche, Roter Hartriegel, Waldhasel Weißdorn, Pfaffenhütchen, Gemeine Heckenkirsche, Schlehdorn, Hundsrose, Brombeere, Schwarzer Holunder, Faulbaum Gemeiner Schneeball. Als Pflanzaröße sind 2x verpflanzte Sträucher zu wählen. Im Bereich der Wendeanlage ist der in die Fläche des Straßenbegleitgrüns hineinragende Überhangbereich von 1,0 m bei der Bepflanzung zu berücksichtigen. (§ 9(1)25a BauGB i. V. m. § 9(1)25b BauGB)
- 11. Das Extensivgrünland ist mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen und extensiv zu unterhalten. Die Flächen sind max. 2 x im Jahr, im Frühsommer ab 1. Juli und im Herbst ab Ende September,
- zu mähen. Das Mähgut ist zur Aushagerung abzuräumen. (§ 9(1)20 BauGB) 12.Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrs-
- beruhigter Bereich sind insgesamt 6 Einzelbäume zu pflanzen und zu erhalten. (§ 9(1)25a BauGB)
- 13.Die festgesetzten Flächen des Extensivgrünlandes, die Flächen der Rand
 - streifen entlang der vorhandenen und zu ergänzenden Knicks, die Bepflanzungsmaßnahmen zur Neuanlage von Knicks sowie die Maßnahmen
- nach § 9(1)20 Baugesetzbuch (BauGB) (Textziffer 7, 8, 11) werden aufarund der 55 8a ff des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleichsmaßnahme den Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes sowie der Fläche für den Gemeinbedarf zugeordnet. Dies betrifft auch den Grunderwerb
- und die lanafristige Sicherung des nach ∮ 15a Landesnaturschutzgesetz
- denen Knicks.
- Als Pflanzaut sind nachfolgende Gehölzarten zu verwenden: Feldahorn,
- besonders geschützten Biotopes Stehendes Kleingewässer Tümpel sowie der nach § 15b Landesnaturschutzgesetzes geschützten vorhan-
- 14.Für die innerhalb der Stichstraße künftig entfallenden zwei Einzelbäumen sind Nachpflanzungen von zwei Bäumen im Sinne der Textziffer 9 vorzu
 - nehmen und im Bereich des Straßenbegleitgrüns anzupflanzen. (§ 9(1)25a BauGB i, V. m. \$ 9(1)25b BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage I. FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches o Bebauungsplanes Nr. 17B – 4. Änderung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen Geltungsbereiches des B – 4. Änderung 59(7)BauGB \$16(5)BauNVO 59(1)1BauGB ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ART OND MASS DER BADLICHEN NOTZUNG Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.T.I) Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B.0,3) Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (z.B.0 WA 0,3 0,4) WR Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNV0 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER-BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Offene Bauweise Nur Einzelhäuser zulässig Baugrenze FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF Fläche für den Gemeinbedarf Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Ge-bäude und Einrichtungen Zweckbestimmang – Kirche Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einzichtungen Zweckbestimmung – Kindertagesstätte Kinderspielplatz der Kindertagesstätte zugeordnet Kindertagesstätte VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN \$9(1)10BauGB Von der Bebauung freizuhaltende Fläche VERKEHRSFLÄCHEN Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -Straßenbealeitarün Straßenbegrenzungslinie Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Querrichtung FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN Müllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabführ zu nutzen 8 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN Private Grünfläche Extensiv-Grünland Knick-Randstreifen RAND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR §9(1)20BauGB PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu be-lastende Fläche Geh-, (G), Fahr-, (F), Leitungsrecht, (L) GFL FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG i.V.m. Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung – Knick FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG §9(1)25bB VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE VON GEWÄSSERN Zu erhaltender Knick Zu erhaltender Einzelbaum Wasserfläche -Stehendes Kleingewässer- Tümpel **NACHRICHLICHE ÜBERNAHMEN** Besonders geschütztes Biotop Kleingewässer – Tümpel – gem otop – Stehendes gemäß §15a(1)6 LNatSchG Landschaftsbestandteil

59(1)2BauGB \$9(1)5BauGB

59(1)11BauGB

\$9(1)22BauGB

59(1)15BauGB

\$9(1)21BauGB

s9(1)25bBauGB §9(1)25bBauGB

§9(6)BauGB

Elektrische Haupt-

Knick - Wall, vorh.

Höhenlinie

Zoun

BIO-KNICK

0

1/9

Besonders geschützter Landsch - Knick – gemäß §15b LNatSchG

Ш. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Vorhandene bauliche Anlagen Flurstücksgrenze Flurstücksbezeichnung Aussicht genommene Grundstücksgrenze versorgungsleit, un-terirdisch (z.B. 11kV) undstücksnummer 6 Grundstücksnummer Sichtfläche Höhenlinie

Künftig entfallender Einzelbaum Gebäude mit Hausnummer



SATZUNG DER STADT FHFIDE ÜBER DEN BARG BEBAL

weg bis Nr. 7, nordöstlich, rückwärtig Struhbarg Nr. 9, nordwestlich Eich dornweg gerade Nr. 4 bis Nr. 10 sowie rückwärtig Hoppensack gerade Nr. 6 bis Nr. 14. 9, nordwestlich Eicher r. 63, rückwärtig Rot-

PREAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I, S. 3486) und gemäß § 1 Abs. 2 BauGB-Maßnahmengesetz vom 28. April 1993 (BGBl. I, S. 622) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 21. Juli 1994 (GVOBI.Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 27. Februar 1996 und nach Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17B – 4. Änderung für das Gebiet:
Südlich Ulmenweg Nr. 9. nordwestlich Eichenweg his Nr. 7 nordöstlich Südlich Ulmenweg Nr. 9, nordwestlich Eichenweg bis Nr. 7, nordöstlich, rückwärtig Struhbarg Nr. 63, rückwärtig Rotdornweg gerade Nr. 4 bis Nr. 10 sowie rückwärtig Hoppensack gerade Nr. 6 bis Nr. 14 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung
05. April 1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellun
schlusses ist durch Abdruck in dem Stormanner Tageblatt am 0
1995 erfolgt. am 08 S Bargteheide, den

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bauß Bist dis öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 17 Mai 1995 bis 19. Juni 1995 durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes wurde durch Abdruck in dem "Stormar ner Tageblatt" am 08. Mai 1995 bekanntgemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffent-om 03 Mai 1995 zur-Abgabe licher Belange sind mit Schreiben einer Stellungnahme aufgefordert worden (S) Bargteheide, den 1 g. MRZ. 1998

Die Stadtvertretung hat am 30. August 1995 ungsplanes mit Begründung beschlassen und zur Auslegung bestimmt Bargteheide, den 19. MWZ 1996 Bargteheide, den 1 9. MRZ. 1998 BÜRGER EISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (1 und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18. ber 1995 bis zum 20. November 1995 während folgender Zeiten – Dienststunden – Zeiten

§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich Hinweis, daß Bedenken und Armann schriftlich oder zu ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokolt gettend gemacht werden können, am 09. Oktober 1995 in dem Stormanner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belänge sind mit Syftyeiben vom 04. Oktober 1995 von der öffentlicher Belänge sind mit Syftyeiben vom 04. Oktober 1995 von der öffentlicher Auslegung benachrightigt worden. Bargteheide, den 1 g. MIZ 1998 außersmellster Sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtehaulichen Ranung werden als richtig bescheinigt. nach

nigt. Ahrensburg, den 14. MRZ. 1996 ISI

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30. August 19 und am 27. Februar 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. worden 151 Bargteheide, den 19. MRZ. 1998 MEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Tex (Teil B), wurde am 27. Februar 1996 durch die Stadtvertretung als S zung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 27. Februar 1996 gebilligt.

der Stadtvertretung vom 27. Februar 1996
Bargteheide, den 19. MRZ. 1996

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 28. März. 1996 dem Landrat des Stormarn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 26. Juni 1996, Az.: 60/22 - 62.006 (17b-4) ohne Auflagen mit vier Hinweisen genehmigt.

Bargteheide, den 0 7. Auß. 1996

pre-gettend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurde durch den salzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom behoben. Die Behebung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschrifte wurde mit Verdigung des Landrates des Kreises Stormann vom Az.:

Die Hinweise sind beachtet. Bargteheide, den 0.7. AUG. 1996

(S) EISTER Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bargteheide, den 17, AUG. 1996.

BÜRGERMEISTER

Die Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 17B – 4. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Däuer während der Dienststunden von je dermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12 All6. 1996 durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BuuGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 4.4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des 4.4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.3 All5, 1996 in Kraft getreten.

Burgebeide, den 14 Aul6, 1996

März 1995 Vorentwurf MARZ 1996 Anzeigeverfahren RIL 1995

3 SEPT. 1995 Stadt Bargteheide, Bebauungsplan Nr. 17B - 4.